

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Sozialausschuss
Herrn Peter Eichstädt
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24171 Kiel

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 08.01.2014/EB/ba

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG; Drs. 18/1363; 1. Lesung)

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

die Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes aus dem Jahr 2000 ist vor dem Hintergrund der Entscheidungen von BverfG (2011) und BGH (2012) unumgänglich. In den Entwurf der Landesregierung sind Verbesserungen eingeflossen, die die Rechtssicherheit der Behandler und Kliniken erhöhen.

Vielsagend sind aber die Vorschläge, die bisher keine oder nur mittelbare Berücksichtigung gefunden haben! Es sind vor allem solche Vorschläge nicht aufgegriffen worden, die mit Zeit und Aufwand für die Behandler bzw. die Kliniken verbunden wären, die aber entscheidende Vorteile für psychisch kranke Menschen in akuten Krisen bedeuten würden.

Karenzzeit vor Zwangsbehandlung

Die LAG der Freien Wohlfahrtsverbände hatte vorgeschlagen, Zwangsmaßnahmen während der geschlossenen Unterbringung erst dann zu erlauben, wenn andere ernsthafte Versuche keinen Erfolg gebracht hätten. Medizinische Zwangsbehandlungen sollten nach Vorstellung der LAG frühestens nach einer Woche Unterbringung zum Einsatz kommen.

Verhältnismäßigkeit

In punkto Verhältnismäßigkeit der Mittelwahl vermag der Entwurf der Regierung nicht zu überzeugen. Die deutliche Formulierung, dass eine Zwangsbehandlung nicht zu einer Lebens- oder Gesundheitsgefährdung führen dürfe, liest sich im Gesetzesentwurf lediglich aus einer Regelung zur Verhältnismäßigkeit heraus: „... der zu erwartende Nutzen der Behandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich feststellbar

überwiegt“. (PsychKG §14, Abs. 4, Nr.4) Die von der LAG vorgeschlagene Regelung unterstreicht durch ihre klare Formulierung die Rechtsstellung der Patienten.

Anlasserkrankung

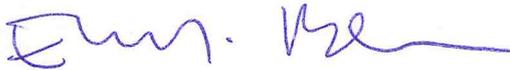
Die Behandlung von untergebrachten Menschen in einer psychischen Krise muss sich auf die Anlasserkrankung begrenzen und muss ernsthaft alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine medizinische Zwangsbehandlung zu vermeiden.

Die psychiatrische Behandlung in Krisen muss sich an den Bedürfnissen psychisch kranker Menschen ausrichten und nicht an funktionalen Kriterien der Kliniken. Für eine langfristige Sicherung der Therapie und um Menschen die Angst vor der Psychiatrie zu nehmen, sind Zwangsbehandlungen stärker zu begrenzen.

Das Ministerium verzichtet mit seinem Gesetzesentwurf auf eine wegweisende Gestaltungsmöglichkeit zum Nutzen für Patientinnen und Patienten. Kurzfristige Symptombehandlung scheint wichtiger, als Compliance und langfristige Therapiesicherung. Allen Verantwortlichen im psychiatrischen System ist jedoch klar, dass ein beschleunigtes Vorgehen nicht zum Wohle der Patientinnen und Patienten ist. Es müsste hinterfragt werden, inwieweit hier für Patienten sinnvolle Regelungen vor dem Hintergrund des anstehenden Pauschalisierten Entgeltsystems (PEPP) unterlassen werden.

Für Fragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand